

Folge 3

*Axel Rühle fragt***Rechtsanwalt Just
antwortet**

Wie so oft begann alles mit einer Kleinigkeit, einem harmlosen Unfällchen mit minimalem Schaden bei eindeutiger Schuld. Bei Autos, die ihre besten Tage sehr lange hinter sich haben, stellt sich ja schnell die Frage, ob sich eine Reparatur noch lohnt, ob also ein Bagatellschaden, der wirtschaftlich dennoch ein Totalschaden ist, mit minimalem Aufwand geflickt werden sollte. Manchmal lassen sich durch eine Reparatur, die das Fahrzeug gerade so fahrtauglich macht, ohne den vorherigen Wert des Fahrzeugs wieder herzustellen, sogar noch ein paar Euro herausholen – die den Betroffenen oft nicht annähernd für die Rennereien und den bürokratischen Ärger entschädigen. So erhielt unsere Betroffene, der eine ungeduldige Mietwagen-Fahrerin in einem Stau im Rückwärtsgang von vorne draufgefahren war, von ihrer Werkstatt in Rosenthal das mündliche Angebot, mit 100 € für eine Notreparatur wäre sie dabei: 50 € für ein Scheinwerferglas und den Frontgrill, 50 für den Einbau, abzurechnen direkt mit der Versicherung der Verursacherin. Sie bestätigte sicherheitshalber ausdrücklich, in ihr altes Auto keinesfalls noch über 100 € stecken zu wollen, unabhängig davon, ob irgendeine Versicherung oder sie selbst bezahlen würde.

Da das Ganze so noch nicht bemerkenswert schlimm war, sei erwähnt, dass das Vorfällchen sich letztes Jahr ausgerechnet am 23.12. zutrug. Da die gestresste Frau ahnte, dass das Beschaffen der Teile durch die Werkstatt um diese Jahreszeit etwas länger dauern könnte, beschaffte sie das Scheinwerferglas noch am gleichen Tag selbst beim Verwerter in Reickendorf, um wenigstens wieder fahren zu können, wenn auch zunächst mit fehlendem Frontgrill. Auf das zeitraubende Abholen und Zurückbringen eines Mietwagens, der ihr selbstverständlich zugestanden hätte, konnte sie somit verzichten, denn sie erhielt nochmals die mündliche Zusage, für 50 € würde ihr Auto noch am selben Tag fahrbereit gemacht – was auch geschah.

Bei der Abholung bescherte der eifrige Mechanikermeister der Kundin die Nachricht, er hätte bereits die Abrechnung mit der Versicherung der Unfallgegnerin in die Wege geleitet, so dass unsere Fahrzeughalterin weder etwas bezahlen noch sich um irgend etwas kümmern musste. Dass er der Versicherung wesentlich mehr als vereinbart berechnet hatte, verschwieg er diskret: Er berechnete Kosten in Höhe von 121,31 € für die Notreparatur, ohne die er das Auto nicht in einen fahrtauglichen Zustand bekommen hätte, einschließlich Scheinwerferaufnahme ausrichten (79 €), Glühlampe H4 vorne rechts ersetzen (7,90 €), Materialpreis für zwei Glühlampen H4 (11,60 €) und zwei Glühlampen-Glassockel (3,44 €). Im guten Glauben an die vereinbarte Abwicklung beschaffte die Fahrerin kurz vor dem Jahreswechsel auch noch einen gebrauchten Frontgrill, der von der Werkstatt ebenfalls anstandslos und schnell eingebaut wurde.

Mitte Januar meldete der Werkstattbesitzer sich telefonisch bei seiner Kundin, die den Vorfall längst mental ad acta gelegt hatte, und beklagte sich, die Versicherung würde

nicht bezahlen. Sie sollte doch bitte selbst bezahlen und sich auf eigene Kappe mit der Versicherung auseinandersetzen. Als Entgegenkommen würde er sich mit 80 € zufriedengeben. Sie zahlte ihm nur die vereinbarten 50 €, worauf er seine Forderung nach weiteren 30 € erst telefonisch und dann schriftlich wiederholte. Diesmal forderte er die Gesamtsumme seiner Rechnung von 121,31 €. Mit Formulierungen wie „entgegen unserer Absprache“ und „in einer unseriöser Art“, und er sei „immer fair gewesen“ untermalte er sein Anliegen.

Im Antwortschreiben erinnerte die Kundin den Werkstattinhaber an die Absprache, in der sie deutlich gesagt hatte, mehr als 100 € wollte sie in ihr Auto nicht mehr stecken, und dass mit der erfolgten Bezahlung der vereinbarten 50 € die Angelegenheit für sie erledigt wäre, zumal sie selbst die Ersatzteile für insgesamt 50 € besorgt hatte. Sie argumentierte, über eine etwaige Erhöhung der Reparaturkosten hätte er sie vorher informieren müssen. Überdies wäre eine Abrechnung mit der gegnerischen Versicherung abgesprochen gewesen. Nachdem er ihr rechtliche Schritte androhte, hoffte sie, mit dem abschließenden Hinweis auf ihre eigne Rechtsschutzversicherung dem Mechanikermeister die Idee ausgedrückt zu haben, sie wegen 30 € verklagen zu wollen.

Der Mechanikermeister ließ aber nicht locker und antwortete (hier mit korrigierten Fehlern wiedergegeben): „Ihre Darstellungen sind leider völlig falsch. Ich habe natürlich mit der Versicherung die Notreparatur abgerechnet, denn ohne diese hätten Sie mit Ihrem Auto nicht fahren können, das wollten Sie und erteilten mir den Auftrag. Da bin ich Ihnen entgegengekommen und in Vorleistung getreten. Dass diese Leistung bezahlt werden muss, ist doch eigentlich klar. Also war es Ihnen schon klar, dass ich meine Leistung der Vers.

in Rechnung stelle. Dass mir die Zahlung von der Versicherung verweigert [wird], ist nicht mein Problem. Das müssten Sie mit der Versicherung klären. [...] Da ich um Ihre Situation weiß, bin ich Ihnen entgegengekommen und habe den Betrag für Sie auf 80,00 € reduziert. Das andere können Sie mit der Versicherung klären. Da Sie fiktiv abgerechnet haben, habe ich keine Handhabe gegenüber der Versicherung. [...] Rechtliche Schritte werden folgen. [...] Rechtsschutzversicherungen sind schön, aber nur, wenn man 100%ig gewinnt. Bei Vergleichen ist das anders, und die kommen in 99,9% solcher Fälle heraus.“

Herr Just, sicherlich kann es einer Werkstatt passieren, dass im Laufe einer Reparatur unerwartete Schäden zutage treten, die höhere Kosten verursachen, wenn der Reparaturauftrag vollständig erfüllt werden soll. Ist die Autobesitzerin hier dennoch voll im Recht, oder muss sie tatsächlich befürchten, dass der Werkstattbesitzer erfolgreich klagt bzw. dass es auf einen Vergleich hinausläuft und ihre Rechtsschutzversicherung nichts bezahlt?

Lieber Herr Rühle,

auch das ist ja wieder ein ganzer Strauß von – na ja nicht unbedingt Frühlingsblumen, aber dennoch – immer wiederkehrenden Problemen, wie sie auch im Alltag stets und ständig auftreten und den Laien oft genug vor sich unüberwindliche Hürden stellen, deshalb vorab mein Guter Rat: Nicht selber im juristischen Nebel herumstochern, sondern gleich den Anwalt fragen. Der mag zwar vorher ein wenig Geld kosten, die Erfahrung lehrt jedoch, dass man das Geld, was man vorher meint, an anwaltlicher Beratung gespart zu haben, hinterher doppelt und dreifach wieder draufgezahlt werden muss. Aber nun zu Ihren Fragen:

1. Auch hier wollen wir den Gaul wieder von hinten aufzäumen und fangen mit der Rechtsschutzversicherung an. Merke: Ist das betreffende Rechtsgebiet versichert, können Sie davon ausgehen, dass die Versicherung auch zahlt, vorausgesetzt, man hat sie vorher um Kostenschutz gebeten und die Versicherungsprämien bezahlt. Natürlich zahlen Rechtsschutzversicherungen auch bei einem Vergleich die angefallenen Anwalts- und Gerichtskosten, wenn das betreffende Rechtsgebiet versichert ist und die Deckungszusage **vorher** erteilt wurde. Betroffen wäre hier die Sparte Verkehrsrechtsschutzversicherung, ohne hier die einzelnen Sparten im Einzelnen aufdröseln zu wollen. Rat weiß in jedem Fall der zu beauftragende Anwalt, der in aller Regel auch die Korrespondenz mit der Gesellschaft führen und dies normalerweise nicht einmal gesondert berechnen wird.
2. Natürlich kann der Kfz-Mechaniker auch wegen 30 Euro klagen, das wird teilweise auch gemacht. Und, merken Sie sich eins: Je geringer der Streitwert, desto härter und unerbittlicher wird gefochten, bis zum letzten Cent, sozusagen.

3. „Schäden bei eindeutiger Schuld“ sind seltener als Polizisten mit Sympathien für Taxifahrer, und die Fälle, die der Laie als „eindeutig“ bewertet, sind meistens alles andere als eindeutig. Unter „Laie“ verstehe ich nicht nur Ihre Bekannte. „Laien“ sind sie alle, die das anwaltliche Geschäft nicht von der Pike auf gelernt haben, gleichgültig, ob sie sich nun „Hauptstadtgutachter“, „Kompetenzzentrum“, „Regulierungszentrale“ nennen oder Ihnen auf sonstige Art und Weise unterstützend gegenüber der Versicherung zur Seite stehen wollen. Ihre Bekannte wird ihre Brötchen nicht beim Kfz-Mechatroniker kaufen und ihr Auto nicht vom Bäcker reparieren lassen wollen. Unfälle, d. h. deren Regulierung, sollten Sie nicht einem Kfz-Mechaniker oder gar einem Gutachter zur Regulierung übergeben, sondern ausschließlich dem Anwalt des jeweiligen Vertrauens. Der mag nun auch nicht immer eine Leuchte sein, das Geschäft der Regulierung hat er jedenfalls studiert, anders als der übliche Schadengutachter. Und merke: Frühe Fehler von Nichtjuristen sind später auch von ausgewiesenen Experten kaum noch zu korrigieren.

4. Gleichgültig, was der Mechaniker mit der Versicherung „abgerechnet“ hat, Auftraggeber ist und bleibt Ihre Bekannte, auch wenn eine Abrechnung über die Versicherung vereinbart gewesen sein sollte. Die Versicherung muss nur das zahlen, was sie tatsächlich auch als Schadenersatz schuldet. Diesen Schadenersatz schuldet sie grundsätzlich dem „Geschädigten“, also Ihrer Bekannten und nicht der reparierenden Werkstatt. Die Abrechnung über Abtretung, wie sie oft vorgenommen wird, ändert an dieser Rechtslage nichts, solange zwischen dem Auftraggeber, also dem „Geschädigten“, und der Werkstatt nicht ausdrücklich vereinbart wird, dass der Auftraggeber nur das bezahlen muss, was die Versicherung auch tatsächlich als Schadenersatzleistung herausrückt. Derartiges ist von Ihrer Bekannten jedoch offensichtlich nicht vereinbart worden.
5. Ihre Bekannte hat mit der Werkstatt einen Vertrag geschlossen, wenn auch nur münd-

lich. Natürlich können Verträge jederzeit auch mündlich geschlossen werden, was ja auch stets und ständig geschieht. Ich möchte das Gesicht des Friseurmeisters sehen, wenn Ihre Bekannte, nachdem sie diese Ausführungen gelesen hat, diesem beim nächsten Friseurbesuch einen schriftlich ausformulierten Vertrag unter die Nase hält, in dem der beabsichtigte Haarschnitt „einschließlich Waschen und Legen“ schriftlich ausformuliert und in allen Einzelheiten niedergelegt ist.

6. Das Vertrackte mit den mündlichen Verträgen ist, dass man in der Regel nichts beweisen kann; am Ende ist nur die Beauftragung des Mechanikers sicher, der Umfang der zu leistenden Arbeit und der für die Leistung zu zahlende Preis, der sogenannte „Werklohn“, bleiben streitig, sodass mangels detaillierter Vereinbarung eben nur die „übliche Vergütung“ geschuldet wird (§ 632 BGB). Was das ist, weiß im Einzelfall eigentlich niemand, mit anderen Worten, ein Festessen für Gutachter und Juristen, für Berufsstände also, die darauf spezialisiert sind, das Unglück anderer Leute für sich selbst zu versilbern.
7. Unterstellt, die Höchstpreisabrede lässt sich von Ihrer Bekannten beweisen, dann hätte sie wohl auch über eine etwaige Erhöhung informiert werden und dieser Erhöhung zustimmen müssen, anderenfalls nur der vereinbarte Preis berechnet werden kann, aber, wie gesagt, **beweisen** muss Ihre Bekannte diese Abrede schon. Diese „Festpreisabrede“ ist im Übrigen scharf vom „Kostenvoranschlag“ zu unterscheiden. Der „Kostenvoranschlag“ beinhaltet immer nur eine vorläufige Schätzung, von der innerhalb gewisser Grenzen abgewichen werden kann, eine „Festpreisabrede“ ist hingegen für beide bindend.
8. Facit: Der einzig sichere Weg, derartigen Ärger zukünftig zu vermeiden, ist entweder ein schriftlich erstellter Kostenvoranschlag oder eine vor Reparaturbeginn getroffene schriftliche Vertragsabrede. Will sich weder der Werkstattmeister noch Ihre Bekannte einigen, bleibt nur der Weg zum Gericht. Und darüber freuen sich dann alle, der Richter, der Anwalt, der Gutachter und der Sachbearbeiter der Rechtsschutzversicherung, die alle nichts Besseres zu tun haben, als sich um 30,00 € erbittert in die Haare zu geraten, um dann nach mehreren Jahren intensiven Ringens „aus wirtschaftlichen Gründen“ einen Vergleich zu befürworten, wonach Ihre Bekannte noch 15,00 € nachzuzahlen hat.

Ich bin ja nicht immer ein Fan meiner berufsständischen Organisationen, doch der vom DAV (Deutscher Anwaltverein) entwickelte Werbeslogan „Besser gleich zum Anwalt“ hätte im Fall Ihrer Bekannten durchaus seine Berechtigung gehabt und ihr eine Menge Ärger ersparen können.

Bis zum nächsten Mal,

Ihr Rechtsanwalt Andreas Just

Sie dürfen fragen

Liebe Leser,
wenn auch Sie eine juristische Frage haben, die aus dem Straßenverkehr stammt, die Leserschaft interessieren könnte und durch Rechtsanwalt Andreas Just beantwortet werden soll, mailen Sie diese bitte an

taxi-news@jaeger-medienzentrum.de

oder schicken Sie sie an:

V & V Verkehrsverlag GmbH
RAL 1015 taxi news, Redaktion
Salzufer 14 A, 10587 Berlin.

Wir freuen uns auf Ihre Fragen.